

# Gemeinde Hohenbrunn

Der Erste Bürgermeister

Pfarrer-Wenk-Platz 1, 85662 Hohenbrunn



## Auszug aus der Niederschrift

der Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Hohenbrunn am 07.11.2019, im Schulhaus Riemerling

Tagesordnungspunkt: 4.2 : 2019/0242

**Bebauungsplan Nr. 88 -Freiflächenphotovoltaikanlage Hohenbrunn-: Abwägung zu den Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB**

Sachvortrag:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 25.10.2018 wurde vom Gemeinderat Hohenbrunn die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung zweier Freiflächenphotovoltaikanlagen nördlich der Autobahn A99 beschlossen. Der Bauausschuss hat den erarbeiteten Vorentwurf in seiner Sitzung vom 02.05.2019 erstmals gebilligt und die Verwaltung mit der Einleitung der Verfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB beauftragt, die vom 15.05.2019 bis zum 17.06.2019 durchgeführt wurden.

### **BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom 15.05.2019 bis 17.06.2019 statt. Dabei wurden keine Hinweise oder Einwendungen zur Planung vorgebracht.

### **BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN**

Die Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fand ebenfalls in der Zeit vom 15.05.2019 bis 17.06.2019 statt. Das Ergebnis lässt sich, wie folgt, zusammenfassen:

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme ohne Einwände bzw. Bedenken oder Hinweise abgegeben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ebersberg vom 03.06.2019
- Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 20.05.2019
- Feuerwehr Hohenbrunn vom 21.05.2019
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern vom 17.06.2019
- Landratsamt München, Abt. Grünordnung vom 04.07.2019
- Landratsamt München, Abt. Immissionsschutz vom 04.07.2019
- Regionaler Planungsverband München vom 17.06.2019
- Staatliches Bauamt Freising vom 22.05.2019

- Zweckverband München – Südost, Abfallwirtschaft vom 07.06.2019
- Gemeinde Grasbrunn vom 22.05.2019
- Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn vom 20.05.2019
- Gemeinde Ottobrunn vom 16.05.2019
- Gemeinde Taufkirchen vom 07.06.2019

Nachfolgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme mit Einwänden bzw. Hinweisen vorgebracht:

- **Autobahndirektion Südbayern vom 07.06.2019**

Stellungnahme:

Längs von Bundesautobahnen dürfen gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in einer Entfernung von bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Hierzu zählen auch Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs. Auch die Modulflächen von PV-Anlagen sind als Hochbauten anzusehen und sind daher in diesem Bereich nicht zulässig. Darüber hinaus bedürfen Baugenehmigungen für bauliche Anlagen in einer Entfernung von 100 m vom äußeren Fahrbahnrand der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde (Baubeschränkungszone §9 Abs.2 FStrG). Da im vorgelegten Bebauungsplan die Baugrenze sowie die Zufahrten innerhalb der 40 m Bauverbotszone liegen, können wir keine Zustimmung zum Bebauungsplan erteilen. Der 8-streifige Ausbau der A 99 ist im Bedarfsplan als „vordringlicher Bedarf“ eingestuft. Der Ausbauquerschnitt je Richtungsfahrbahn besteht künftig aus 4 Fahrstreifen zuzüglich eines (überbreiten) Seitenstreifens. Zudem ist zum derzeitigen Planungsstand noch nicht abschätzbar, in welchem Umfang im Rahmen des zukünftigen Ausbaus der A 99 Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden. Da notwendige Verbreiterungen nach außen erfolgen müssen, ist es zwingend notwendig, dass die Anbauverbotszone eingehalten wird. Wir stellen aber eine fernstraßenrechtliche Zustimmung unter folgenden Bedingungen/Auflagen in Aussicht:

- Im Bereich der Flurnummer 259/2 sind im Bestand bereits 4 Fahrstreifen vorhanden. In diesem Bereich sind 40 m von der derzeit bestehenden Asphaltkante von jeglichen Anbauten (auch den Zufahrten, Einfriedungen) freizuhalten.
- Im Bereich der Flurnummer 274/2 sind im Bestand derzeit nur 3 Fahrstreifen vorhanden. In diesem Bereich sind 40 m + 3,75 m (zusätzlicher Fahrstreifen nach 8-str. Ausbau) = 43,75 m von der derzeit bestehenden Asphaltkante von jeglichen Anbauten (auch den Zufahrten, Einfriedungen) freizuhalten.
- Es ist sicher zu stellen, dass von der PV-Anlage keine Blendungsgefahr auf die Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn ausgeht. Der Nachweis hierfür ist ggf. gutachterlich zu bestätigen.
- Die Nutzung als PV-Anlage ist auf 20 Jahre zu begrenzen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB). Danach kann eine Verlängerung geprüft werden.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme der Autobahndirektion Südbayern wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

Auf Grund der Schwere der Stellungnahme fand am 04.09.2019 ein Abstimmungsgespräch bei der Autobahndirektion Südbayern statt. Hierbei wurden die Einwände besprochen und das Ergebnis mit Rücklauf vom 13.09.2019 mitgeteilt. Nachfolgend die zu treffenden Erfordernisse:

PV-Anlage Fl.-Nr. 259/2

Die Einfriedung der PV-Anlage wird auf die 40m-Linie der Bauverbotszone zurückgenommen. Diese ist bereits von der derzeit bestehenden Asphaltkante bemessen. Die Planung wird entsprechend angepasst.

PV-Anlage Fl.-Nr. 274/2

Gemäß den Ausführungen in der Stellungnahme, wird die Einfriedung auf eine Linie von 43,75 m, gemessen ab der derzeit bestehenden Asphaltkante zurückgenommen. Ebenso wird die Zufahrt zur Anlage nach außerhalb der Bauverbotszone verlegt. Die Planung wird entsprechend überarbeitet.

Blendungsgefahr

Gemäß dem Blendgutachten der Zehndorfer Engineering GmbH, können an beiden Standorten kurzfristig Reflexionen - fast ausschließlich Streulicht - auftreten. Sie stellen jedoch keine gefährliche Blendwirkung für den Straßenverkehr dar. Das Gutachten mit Stand Oktober 2019 wird den Verfahrensunterlagen beigelegt.

Nutzungsdauer

Mit einer Laufzeit von max. 30 Jahre besteht nunmehr Einverständnis.

- **Eisenbahn-Bundesamt vom 05.06.2019**

Stellungnahme:

Gegen die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes für die „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hohenbrunn“ bestehen von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes keine Einwände, wenn sichergestellt ist, dass von dem künftigen Solarpark keine Beeinträchtigung oder Behinderung, z.B. durch Blendwirkung, des nördlich gelegenen Eisenbahnverkehrs (ca. 160 Meter) auf der Bahnlinie Nr. 5552 München Giesing - Kreuzstr. ausgeht. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen (DB Netz AG bzw. DB Energie GmbH) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden. Dies erfolgt über die Koordinierungsstelle der DB AG, DB Immobilien, Kompetenzteam Baurecht, Barthstraße 12, 80339 München.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes wurden bisher ausreichend berücksichtigt. Es wird auf Grund der Lage der PV-Anlagen zur Bahnstrecke nicht von Blendwirkungen ausgegangen.

Sollte es wider Erwarten zu Blendwirkungen kommen, wird durch den Vorhabenträger sichergestellt, dass die Anlage blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin gestaltet wird. Zudem verpflichtet er sich, die Module so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollten nach Inbetriebnahme Blendungen auftreten, geht die Abschirmung ebenfalls zu Lasten des Vorhabenträgers. Die Begründung wird gemäß vorstehendem Sachverhalt ergänzt. Darüber hinaus wird der Städtebauliche Vertrag entsprechend angepasst.

- **Erzbischöfliches Ordinariat München vom 14.06.2019**

Stellungnahme:

Aus pastoralplanerischer Sicht bestehen keine Einwände gegen die Planung. Wir möchten hier nur noch den Hinweis unserer Abteilung Immobilien aufnehmen, dass sich die Gemeinde Hohenbrunn freundlicherweise bereit erklärt hat mit dem Investor über eine etwaige Einbeziehung der kirchlichen Flächen zu sprechen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Würdigung ergeht wie folgt: Eine Einbeziehung kirchlicher Flächen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Bei Bedarf kann jedoch im Weiteren über die Einleitung einer neuen Baurechtsschaffung beschieden werden. Es wird festgestellt, dass bei der vorliegenden Planung keine Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen sind.

- **Landratsamt München vom 04.07.2019**

Stellungnahme:

1. Der vorliegende Bebauungsplanentwurf entwickelt sich nicht aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde, der im Plangebiet landwirtschaftliche Fläche darstellt, jedoch aus der im Verfahren befindlichen 12. Flächennutzungsplanänderung. Vorsorglich weisen wir auf § 8 Abs. 3 BauGB und die eventuelle Genehmigungspflicht des Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 2 BauGB hin.
2. Die Erschließung der Freiflächenphotovoltaikanlagen erfolgt von Südwesten über eine bestehende Gemeindeverbindungsstraße sowie über bestehende Grünwege (vgl. Ziffer 6.6. bzw. 7.1.2 der Begründung). Die Erschließung der Flächen ist nur dann planungsrechtlich gesichert, wenn sie unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzen oder aber über private Verkehrsflächen erschlossen werden, die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der jeweiligen Fläche belastet sind. Die südliche Fläche liegt nach der Darstellung in der Planzeichnung unmittelbar an der Gemeindeverbindungsstraße. Hierbei handelt es sich wohl um eine öffentliche Verkehrsfläche. Das sollte zur Klarstellung bei Ziffer 6.6 der Begründung (Seite 13 unten) noch ergänzt werden. Aus Gründen der Rechtseindeutigkeit empfehlen wir der Gemeinde im Bereich der südlichen Fläche zur Abgrenzung des Baugrundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche in die Planzeichnung noch die Straßenbegrenzungslinie aufzunehmen. Die nördliche Fläche liegt nicht unmittelbar an einer öffentlichen Verkehrsfläche. Damit die Erschließung dieser Fläche planungsrechtlich gesichert ist, müsste nach unserer Auffassung der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes erweitert werden. Die private Wegefläche ist bis zur Einmündung in die Gemeindeverbindungs-

- straße in das Plangebiet aufzunehmen; ferner ist auf dem Weg eine Fläche festzusetzen, die mit einem Geh-;·Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Flurnummer 274/2 belastet ist.
3. Die Präambel ist vor den Festsetzungen durch Planzeichen bzw. den textlichen Festsetzungen aufzuführen. Die Angaben zu den Fassungsdaten in der Präambel entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand. Bei den aufgeführten gesetzlichen Grundlagen ist das aktuelle Fassungsdatum anzugeben oder auf die Angabe des Fassungsdatums wird verzichtet.
  4. Die in der Festsetzung A 2.1 verwendeten Begriffe „Nord“ und „Süd“ sollten aus Gründen der Rechtsklarheit auch in der Planzeichnung verwendet werden.
  5. Die Festsetzung A 3.2 ist in der vorliegenden Form rechtlich zu unbestimmt. Aus Gründen der Rechtseindeutigkeit müsste die Festsetzung wie folgt formuliert werden:  
„Die Geltung der Regelungen des Art. 6 Abs.5 Satz 1 und Satz 2 BayBO wird angeordnet.“  
Der Bebauungsplan kann nur die Tiefe der Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 5. Satz 1 und Satz 2 BayBO regeln, ansonsten bleibt Art. 6 BayBO unberührt.
  6. Der Verweis in Ziffer B 6.1 auf Ziffer 9.1 ist u. E. unzutreffend; es müsste richtig Ziffer 10.1 lauten. Das gilt sinngemäß auch für Ziffer B 6.2; statt „Artenliste 9.2“ muss es richtig lauten „Artenliste 10.2“.
  7. Ziffer B 8 kann nur unter die Hinweise genommen werden. Im Bebauungsplan können keine Festsetzungen für außerhalb des Plangebietes liegende Bereiche getroffen werden.
  8. Für die Festsetzung „ein Nachweis ist der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen“ in Ziffer B 5 Abs. 1 und B 10 gibt es nach u. A im Bauplanungsrecht keine Rechtsgrundlage, die Formulierung ist deshalb herauszunehmen; gegebenenfalls könnte sie unter textlichen Hinweisen aufgeführt werden.
  9. In der Planzeichnung wird für die Ein- und Ausfahrt nur ein schwarzer Pfeil verwendet. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte daher in der Satzung für die Ein- und Ausfahrt ebenfalls nur ein Pfeil angegeben werden.
  10. Bei verschiedenen Planzeichen wird in der Satzung der Begriff „Planung“ verwendet. Was soll damit geregelt werden? Sofern damit zum Ausdruck gebracht werden soll, dass die entsprechenden Planzeichen nicht festgesetzt werden sollen, sondern nur Hinweischarakter haben, müssten sie unter den Hinweisen durch Planzeichen aufgeführt werden, ansonsten empfehlen wir der Gemeinde das Wort „Planung“ zu streichen.
  11. Bei den Planzeichen „Baubeschränkungszone“ und „Bauverbotszone“ handelt es sich um nachrichtliche Übernahmen (vgl. § 9 Abs. 6 BauGB), die sich aus anderen gesetzlichen Vorschriften ergeben. Für eine Festsetzung im Bebauungsplan gibt es keine Rechtsgrundlage.
  12. Bei den Texthinweisen Ziffer.1 ist das Landratsamt Kelheim nicht zutreffend.
  13. Bei Ziffer 2 Abs. 2 der Begründung (Seite 5) ist bei Flurnummer 274/2 vollständigshalber noch die Flurnummer 277 zu ergänzen, die im Westen direkt angrenzt.
  14. Die Aussagen in Ziffer 3.3 Abs. 2 der Begründung (Seite 7) sind mit der Festsetzung A 1.2 in Übereinstimmung zu bringen.
  15. Die Angaben (Nordosten der Kreisstadt, Ortsteil Hart, Gemeindegrenze zu Erharting) in Ziffer 6.1 Abs. 1 Satz 1 der Begründung (Seite 12) haben keinen Bezug zur vorliegenden Planung der Gemeinde Hohenbrunn. Die Begründung

ist zu berichtigen.

16. Nach der Festsetzung A 2.2.1 beträgt die zulässige Wandhöhe für das Betriebsgebäude 3,0 m. Die Angaben in den Ziffern 6.2 Buchstabe A Abs. 2 (Seite 12) und 6.3 (Seite 13) der Begründung sind zu berichtigen (statt 3,50 m richtig 3,0 m). Das gilt auch für die Angabe im Umweltbericht (Seite 5 Abs. 1).
17. Nach der Aussage in der Begründung (Ziffer 7.4 letzt. Absatz) sind Versorgungsleitungen unterirdisch vorzunehmen. Hierfür gibt es keine Festsetzung in der Satzung.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme des Landratsamtes München wird zur Kenntnis genommen. Die Würdigung der einzelnen Punkte ergeht wie folgt:

Punkt 1:

Die Bemerkungen zum Verfahren sind der Gemeinde soweit bekannt und werden berücksichtigt.

Punkt 2:

Die verkehrliche Erschließung wird in der Begründung unter Ziffer 6.6 Verkehrserschließung zur Klarstellung weiter ausgeführt.

Auf Grund der Stellungnahme der ABDS fand eine Umplanung statt, die Erschließung kann nun über einen öffentlichen Weg erfolgen. Eine gesonderte planungsrechtliche Sicherung ist damit nicht erforderlich.

Punkt 3:

Die Präambel ist im Plankopf aufgeführt und für den gesamten Bebauungsplan gültig. Durch die Planfaltung liegt der Plankopf obenauf und somit ist auch die Präambel vor den planlichen und textlichen Festsetzungen lesbar. Eine alternative Platzierung im Plan wird daher nicht für notwendig erachtet.

Punkt 4:

Die Planzeichnung wird um die Begriffe Nord und Süd entsprechend Ziffer A) 2.1 ergänzt.

Punkt 5:

Die Festsetzung in Ziffer A) 3.2 wird um folgenden Wortlaut ersetzt: Die Geltung der Regelungen des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 BayBO wird angeordnet.

Punkt 6:

Die unter Ziffer 6 Pflanzmaßnahmen der textlichen Festsetzungen angeführten Verweise auf Ziffer 9 sind falsch. Da jedoch die textliche Festsetzung Ziffer 8 Schutz und Erhalt bestehender Gehölze nun ersatzlos gestrichen wird, ist eine neue fortlaufende Nummerierung der textlichen Festsetzungen erforderlich, so dass der Verweis auf die Ziffer 9 doch bestehen bleiben kann. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme zum Punkt 7.

Punkt 7:

Die textliche Festsetzung B) 8 Schutz und Erhalt bestehender Gehölze wird an der Stelle ersatzlos gestrichen und stattdessen in die textlichen Hinweise übernommen. Die Nummerierung in den textlichen Festsetzungen wird entsprechend angepasst.

Punkt 8:

Die angeführte textliche Festsetzung wird ersatzlos gestrichen und dafür in den textlichen Hinweisen unter der neuen Ziffer 4 Naturschutz eingefügt.

Punkt 9:

Wie bereits in den planlichen Festsetzungen werden auch in der Planzeichnung zwei Pfeile als Symbole für die Ein- und Ausfahrt verwendet.

Punkt 10:

Bei dem Begriff Planung handelt es sich lediglich um eine Zusatzinformation, nämlich die, dass es sich um eine geplante Maßnahme handelt und nicht um eine bestehende, bereits vorhandene Situation. Natürlich sollen die entsprechenden Planzeichen festgesetzt werden, wie ihre Aufführung unter der Überschrift planliche Festsetzungen bereits aufzeigt. Eine Änderung ist daher aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich.

Punkt 11:

Die Baubeschränkungszone sowie die Bauverbotszone werden im weiteren Verfahren als nachrichtliche Übernahmen unter den planlichen Hinweisen aufgeführt.

Punkt 12:

Unter Ziffer 1 Denkmalschutz - Bodendenkmalpflege der textlichen Hinweise wird der Text Landratsamt Kelheim durch Landratsamt München ersetzt.

Punkt 13:

Die Fl.-Nr. 274/2 wird im Westen vom Wirtschaftsweg mit der Flurnummer 277 begrenzt. Die Begründung wird unter Ziffer 2 Instruktionsgebiet entsprechend redaktionell ergänzt.

Punkt 14:

Die Aussagen in Ziffer 3.3 Entwicklung Abs. 2 der Begründung und die textliche Festsetzung A) 1.2 des Bebauungsplanes werden aufeinander abgestimmt.

Punkt 15:

Die geografische Angabe in der Begründung unter Ziffer 6.1 Vorbemerkung ist falsch und wird berichtigt.

Punkt 16:

Richtig ist eine zulässige Wandhöhe für das Betriebsgebäude von 3,0 m wie in den textlichen Festsetzungen angeführt. Die anderslautenden Angaben in den Ziffern 6.2 Buchstabe A Sonderbauflächen - Photovoltaiknutzung, 6.3 Höhenentwicklung der Begründung sowie im Umweltbericht in Ziffer 1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplanes werden demzufolge von 3,5 m auf 3,0 m berichtigt.

Punkt 17:

Gemäß der Aussage in der Begründung in Ziffer 7.4 sind Versorgungsleitungen unterirdisch vorzunehmen. Dieser Passus in der Begründung wird gestrichen.

- **Landratsamt München, Abt. Naturschutz vom 24.06.2019**

Stellungnahme:

Mit dem Standort besteht seitens der unteren Naturschutzbehörde ebenso Einverständnis wie mit den vorgesehenen CEF - Maßnahmen für den Nachtkerzenschwärmer, den Vermeidungsmaßnahmen, den Ausgleichsflächen und den darauf vorgesehenen Maßnahmen. Unzureichend ist hingegen noch die landschaftliche Einbindung der Photovoltaikanlagen. Soll, um Verschattungen zu vermeiden, auf der Süd- und Westseite auf die Pflanzung einer Heckenstruktur verzichtet werden, so ist diese auf der Nordseite gut realisierbar, ohne dass hierdurch die Funktion der Anlage beeinträchtigt wird. Die Landschaft, in der die Photovoltaikanlagen realisiert werden sollen, ist intensiv landwirtschaftlich geprägt. Die Autobahn verläuft in diesem Abschnitt um ca. 5 m abgesenkt und

ist optisch nur wenig wahrnehmbar. Die 3 m hohen Photovoltaikmodule und das 3,5 m hohe Betriebsgebäude stellen in der Landschaft einen Fremdkörper dar und beeinträchtigen das Landschaftsbild erheblich.

Um die Mindestanforderungen hinsichtlich der landschaftlichen Einbindung der Photovoltaikanlagen entsprechend dem Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung zu erfüllen, sind auf der Nordgrenze der beiden Anlagen Strauchgruppen zu ergänzen, wie sie auf der Ostseite am Rand der Ausgleichsfläche vorgesehen sind. Wir bitten den Plan entsprechend zu ergänzen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme des Landratsamtes München, Abteilung Naturschutz, wird zur Kenntnis genommen. Die Würdigung ergeht wie folgt:

Es wird festgestellt, dass mit den vorgesehenen CEF-Maßnahmen, den Vermeidungsmaßnahmen, den Ausgleichsflächen und den darauf beabsichtigten Maßnahmen Einverständnis besteht. Hinsichtlich einer unzureichenden landschaftlichen Einbindung der PV-Anlage wird die Einschätzung der Fachbehörde nicht geteilt, da das Landschaftsbild nach Westen und Norden durch die dort verlaufende 110-kV-Freileitung und diverse bestehende bauliche Anlagen - Umspannwerk im Westen und ein Gewerbebetrieb im Südosten - bereits vorbelastet ist und das Maß einer visuellen Beeinträchtigung zudem in der subjektiven Wahrnehmung des Betrachters liegt. Wie in der Begründung und im Umweltbericht bereits ausgeführt, ist der Landschaftsausschnitt für eine ruhige naturbezogene Erholung wenig geeignet und lediglich vom Radwanderweg aus, der südlich entlang der B 471 verläuft, erfahrbar. Eine Einsehbarkeit der Geltungsbereiche ist auf Grund der vorhandenen Gehölzstrukturen nur von wenigen Stellen aus gegeben, zudem wurden zur Minderung der Sichtbeziehungen Rankgehölze entlang des nördlichen und westlichen Zauns festgesetzt. Das Fehlen von Heckenstrukturen in den genannten Bereichen wurde darüber hinaus bei der Zugrundelegung eines höheren Ausgleichsfaktors von 0,15 anstelle 0,10 berücksichtigt.

Die Gemeinde wird daher an der Planung wie vorliegend festhalten.

### **• Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanung vom 13.06.2019**

Stellungnahme:

#### Sachverhalt

Die Gemeinde Hohenbrunn beabsichtigt, mit den o.g. Bauleitplanungen die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die großflächige Errichtung von Photovoltaikanlagen an zwei Standorten an der Autobahn A 99 zu schaffen. Die dafür vorgesehenen Bereiche umfassen insgesamt knapp 2,1 ha. Sie sind im aktuell gültigen Flächennutzungsplan als Landwirtschaftsfläche dargestellt und sollen im Zuge der 12. Flächennutzungsplanänderung als Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik ausgewiesen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Parallelverfahren. Hier soll ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung SO Freiflächenphotovoltaik festgesetzt werden. Die Zulässigkeit baulicher Anlagen wird auf photovoltaikbezogene Nutzungen beschränkt. Betriebsgebäude und Solarmodule dürfen eine Wand- bzw. Modulhöhe von 3,0 m nicht überschreiten. Die Nutzungsdauer der gesamten Fläche wird auf einen Zeitraum von 30 Jahren befristet. Im Anschluss hat ein Rückbau zu erfolgen.

## Bewertung

Nach Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Dabei sollen gemäß LEP-Grundsatz 6.2.3 Freiflächenphotovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Hierzu zählen u.a. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen wie Autobahntrassen (vgl. hierzu auch Grundsatz B IV 7.4 im Regionalplan der Region München - RP 14). Unter diesem Aspekt ist der geplante Ausbau der Energiegewinnung mittels Photovoltaik an der A 99 landesplanerisch grundsätzlich zu begrüßen. Das Planareal liegt gemäß RP 14 im Regionalen Grünzug Nr. 11 (Höhenkirchener Forst / Truderinger Wald). Regionale Grünzüge dienen gemäß RP 14-Ziel B II Z 4.6.1 dem Bioklima und dem Luftaustausch, der Siedlungsgliederung sowie der Erholungsvorsorge. Zu diesem Zweck dürfen sie über die in bestehenden Flächennutzungsplänen dargestellten Siedlungsgebiete hinaus nicht geschmälert oder gar unterbrochen werden. Jedoch sind Planungen und Maßnahmen in regionalen Grünzügen im Einzelfall möglich, sofern sie den genannten Funktionen nicht entgegenstehen. Darüber hinaus sind nach RP 14-Ziel B II 4.3 landschaftsbildprägende Strukturen wie Rodungsinseln zu erhalten. Aus Sicht der höheren Landesplanung ist in Anbetracht der Situierung an der Autobahn und als konkreter Ausnahmefall grundsätzlich davon auszugehen, dass die Errichtung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen den Funktionen des Regionalen Grünzuges Nr. 11 sowie dem Erhaltungsziel der Rodungsinseln nicht entgegensteht. Mit Blick auf den Erhalt der Erholungseignung des umgebenden Freiraums wird gebeten, die Maßnahmen zur landschaftsschonenden Einbindung der Freiflächenphotovoltaikanlagen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen. Aufgrund der angrenzenden Lage an der Autobahn A 99 wird zudem empfohlen, das Vorhaben insbesondere hinsichtlich seiner potenziellen Wirkung auf den Verkehr fachbehördlich abzustimmen.

## Ergebnis

Zusammenfassend sind die o.g. Bauleitplanungen landesplanerisch als grundsätzlich raumverträglich zu bewerten. Um eine fachbehördliche Abstimmung der o.g. Bauleitplanungen hinsichtlich der Belange des Verkehrs sowie der schonenden landschaftlichen Einbindung wird gebeten.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

Die Fachbehörde wertet die Planung im Sinne der Landesplanung als grundsätzlich raumverträglich. Im Hinblick auf die Belange des Verkehrs wird auf das mittlerweile vorliegende Blendschutzgutachten verwiesen, welches den Entwurfsunterlagen beigelegt wird. Die landschaftliche Einbindung ist aus Sicht der Gemeinde auf Grund der vorhandenen Gehölzstrukturen und geplanten Pflanzmaßnahmen gewährleistet. An der Planung sind daher keine Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen.

### • **Zweckverband München – Südost, Abwasserbeseitigung vom 07.06.2019**

#### Stellungnahme:

Aus abwassertechnischer Sicht gibt es keine Einwände bzgl. der Freiflächenphotovoltaikanlage. Wir weisen Sie jedoch vorsorglich darauf hin,

dass bei Arbeiten, insbesondere Aufgrabungen, im Bereich bestehender Schmutzwasserkanalschächte diese nicht mit Aushubmaterial überdeckt werden dürfen und stets zugänglich sein müssen.

Ebenfalls möchten wir Sie darüber in Kenntnis setzen, dass in einem lichten Abstand von 1 m beiderseits der Kanaltrasse keine Aufgrabungen und Einbauten getätigt werden dürfen. Sollte dieser Abstand nicht zuverlässig eingehalten werden können oder bestehen Unklarheiten über die genaue Lage des Schmutzwasserkanals, bitten wir Sie, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme des Zweckverbandes wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

Es wird festgestellt, dass gegen die Planung keine Einwände bestehen. Die weiteren Ausführungen werden mit den Aussagen in der Begründung unter Ziffer 7.2.2 Abwasserbeseitigung abgeglichen und diese ggf. ergänzt.

Weitere Einwände bzw. Hinweise oder Anregungen liegen nicht vor.

**Der Bauausschuss nimmt die eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis und beschließt die Beschlussvorschläge des Bebauungsplans Nr. 88 „Freiflächenphotovoltaikanlage Hohenbrunn“ mit Begründung und Umweltbericht mit Fassungsdatum vom 07.11.2019.**

**2. Der Bauausschuss beauftragt die Verwaltung zur Einleitung und Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2.**

**Abstimmungsergebnis:**

11 Ja Stimmen

einstimmig beschlossen

Für die Richtigkeit  
Hohenbrunn, 20.11.2019  
**Gemeinde Hohenbrunn**

